

Wahlbekanntmachung
für
die **Wahl zum 19. Deutschen Bundestag**
am
24. September 2017

1. Am **24. September 2017** findet die Wahl zum **19. Deutschen Bundestag** statt. Die Wahl dauert von 8:00 bis 18:00 Uhr.
2. Die Gemeinde ist in folgende 8 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk 1 (Kammereck/Bahnhof) –
Kindergarten Forsthaus, Wolfsgartenstraße 62, 63329 Egelsbach

Wahlbezirk 2 (Niddastraße/Brühl West) –
Altentagesstätte "Gud Stubb", Lutherstraße 14-16, 63329 Egelsbach

Wahlbezirk 3 (Südwest) –
Wilhelm-Leuschner-Schule, Heidelberger Straße 21, 63329 Egelsbach

Wahlbezirk 4 (Ortsmitte) –
Bürgerhaus, Kirchstraße 21, 63329 Egelsbach

Wahlbezirk 5 (Ost) –
Bürgerhaus, Kirchstraße 21, 63329 Egelsbach

Wahlbezirk 6 (Obergärten/Vogelviertel/Brühl Ost) –
DRK-Heim, Lutherstraße 9, 63329 Egelsbach

Wahlbezirk 7 (Bayerseich I/Büchenhöfe) -
Kindergarten Bayerseich, Kurt-Schumacher-Ring 53,
63329 Egelsbach

Wahlbezirk 8 (Bayerseich II) –
Kindergarten Bayerseich, Kurt-Schumacher-Ring 53,
63329 Egelsbach

Im Wahlbezirk 4 (Ortsmitte) - Bürgerhaus wird die Wahl zum Bundestag nach Altersgruppen und Geschlecht getrennt durchgeführt (repräsentative Wahlstatistik), das Wahlgeheimnis bleibt auch hier unbedingt gewahrt.

Alle Wahlräume der Wahlbezirke sind für Wahlberechtigte mit Mobilitätseinschränkungen barrierefrei erreichbar.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 14.08. bis zum 03.09.2017 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung der Briefwahlergebnisse um 16:00 Uhr in Egelsbach, Schulbetreuung in der Wilhelm-Leuschner-Schule, Heidelberger Straße 21, zusammen.

3. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die **Wahlbenachrichtigung** und ihren **Personalausweis** oder **Reisepass** zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine **Erst-** und eine **Zweitstimme**.

Der **Stimmzettel** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die **Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck** die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die **Wahl nach Landeslisten in blauem Druck** die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine **Erststimme** in der Weise ab, dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf eine andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine **Zweitstimme** in der Weise, dass sie auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Stören des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein für die Bundestagswahl haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
- a) durch Stimmabgabe **in einem beliebigen Wahlbezirk** dieser Wahlkreise
- oder
- b) durch **Briefwahl** teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr

eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 14 Absatz 4 Bundeswahlgesetz).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Auch der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 Strafgesetzbuch).

Egelsbach, den 11. September 2017

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Egelsbach


Sieling
Bürgermeister

